

# Stiftungssatzung

## § 1

### Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **“XLAB-Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften“**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Göttingen.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Naturwissenschaften, auch durch Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für Experimentalkurse für Schüler und Schülerinnen aus Deutschland und dem Ausland, Internationale Science Camps, Lehrerfortbildungen sowie Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, die im oder im Zusammenhang mit dem XLAB – Göttinger Experimentallabor für junge Leute – (bzw. selbigen, aber umbenannten Labor) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.  
Daneben kann die Stiftung den steuerbegünstigten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Errichtung und den Betrieb eines Begegnungszentrums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Aufbau internationaler Netzwerke und eigene Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Kurse und Symposien.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 25.000,00 Euro. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, diese anzunehmen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Stiftungsvorstand jährlich.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Kuratorium jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8**

## **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
  - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
  - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
  - ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.

## **§ 9**

### **Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Abwesenheit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt; im Übrigen ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode die neuen Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat folgenden Aufgaben
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann das Kuratorium in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Abwesenheit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.  
Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle Änderungen darstellen und insbesondere auf Anforderung des Finanzamts oder der Stiftungsaufsicht zu erfolgen haben, können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.
- (3) Das Kuratorium kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., und zwar unter konkreter Zuordnung zur Manfred-Eigen-Förderstiftung und mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen sollen.

Göttingen, den 14.12. 2017